Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

Band: 105 (1985)

Artikel: Aus der Geschichte des kantonalen Amtsblattes

Autor: Helfenstein, Ulrich

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985301

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ULRICH HELFENSTEIN

Aus der Geschichte des kantonalen Amtsblattes*

Mindestens in seinem ersten Drittel scheint sich das Jahr 1834 ziemlich extravagant verhalten zu haben. Das stellt jedenfalls mit Erstaunen fest, wer Friedrich Vogels «Memorabilia Tigurina» auf Seite 359 aufschlägt. Der wackere Sekretär des kantonalen Bau-Departements, der über Jahrzehnte hinweg die Denkwürdigkeiten von Stadt und Landschaft Zürich in seiner Freizeit fleissig, aber meist staubtrocken aufzeichnete, hat sich hier zu Formulierungen von einer Blumigkeit verstiegen, wie sie seiner Feder sonst fremd geblieben ist.

«1834 – so nämlich schreibt er – war ein nicht sowohl durch Erscheinungen am Himmel, als durch desto schönere auf der mitteleuropäischen Erde ausgezeichnetes Jahr, in welchem jede Jahreszeit sich in möglichst milder Gestalt, ohne merkliche Störung, darstellte und in allmäliger Entwickelung bis zur nächsthöheren Stufe das Bild wärmerer Himmelsstriche vor die erfreuten Augen brachte. Auf diesen Jahrgang gestützt, ließen Viele auch in den folgenden zwey Jahren sich's kaum ausreden, daß mit unserem Klima eine Veränderung zu seinem Vortheil vorgegangen sey.» Schon seit dem 6. Januar, erfährt man weiter, «blüheten Zeiland und Schlüsselblümchen, seit dem 14. Veilchen; am 12. ließen sich Störche bey Wangen sehen, und die milden, bis 14 Grad Wärme erreichenden Nachmittage vom 24. bis 28. brachten vollends an den Weiden, an Geißblatt und Hollunder Blüthen, auf den Wiesen Roßhub, Kukuksblumen und Kettenblumen zum Vorschein, ja manches Vögelein hatte bereits Eyerchen im neubereiteten Bettlein.»¹

Etwas nicht Unwichtiges fehlt aber in der putzigen Schilderung. Mit oder ohne Zutun der bei Wangen gesehenen Störche ist dem klimatisch damals so begünstigten Zürcher Erdreich neben Zeiland (d.h.

^{*} Der für die Jubiläumsnummer des Amtsblattes vom 3. April 1984 geschriebene Rückblick erscheint hier mit freundlicher Erlaubnis der Staatskanzlei in erweiterter Fassung.

¹ Memorabilia Tigurina 1820–1840 (Zürich 1841).

Seidelbast), Schlüsselblümchen und Veilchen auch eine völlig neuartige Pflanze entsprossen, die sich inzwischen als perennierend erwiesen hat und noch heutzutage blühend vor den erfreuten Augen steht: unser kantonales Amtsblatt, dessen erste Nummer (ausgerechnet!) am 1. April 1834 erschienen ist. Als ein Kind der Regeneration wurde es durch das Gesetz vom 18. Christmonat 1833 geschaffen, das, ebenfalls von seltener Ausdauer, noch immer gilt. Einzig sein Paragraph 5, welcher das Amtsblatt von der Stempelabgabe befreite, ist als überlebt dem Bereinigungsgesetz von 1981 zum Opfer gefallen, weil ja schon seit 1956 eine solche Steuer überhaupt nicht mehr erhoben wird.²

Eine Abänderung jenes Gesetzes hatte 1902 der Regierungsrat vorgeschlagen: übrigens aus rein fiskalischen Beweggründen, wie er unverhohlen bekannte.³ Er war jedoch damit beim Parlament nicht durchgedrungen. Seine Vorlage wurde vom Kantonsrat zurückgewiesen und die Regierung eingeladen, einen genehmeren Entwurf auszuarbeiten. Die verschnupfte Exekutive liess sich dazu aber nicht bewegen, und 1910 wurde das betreffende Postulat gemäss regierungsrätlichem Antrag abgeschrieben.⁴ Aber auch ohne neues Gesetz ist wenigstens insofern damals nicht einfach alles beim alten geblieben, als seit 1903 ein gesonderter Inseratenteil im Zeitungsformat erscheint. Seine 80 Bände nehmen bis dato im Büchergestell bereits zwei Meter ein, die des übrigen Amtsblattes, wie es vor- und nachher in unterschiedlichen Formaten publiziert worden ist, rund zwölf Meter.

An der Wiege des inzwischen zu so stattlicher Grösse herangewachsenen Kindes stand als Redaktor ein Enkel des weitberühmten Idyllendichters Salomon Gessner. Dr. Christoph Heinrich Gessner (1798–1872) hatte sich als Theologiestudent an der deutschen Freiheitsbewegung beteiligt; er war deswegen 1824 in Heidelberg ver-

² Zürcher Gesetzessammlung 1981, Bd. I S. 246, und Offizielle Sammlung Bd. 40, S. 47.

³ Weisung zur Vorlage der Finanzdirektion vom 10.6.1902, die vom Regierungsrat am 21. Juni unverändert zum Antrag erhoben wurde. – Dass ähnliche Gedanken damals in der Luft lagen, zeigt u. a. der gedruckte Vortrag des St. Gallers Othmar Müller vor der Schweiz. Staatsschreiber-Konferenz vom 29.9.1902 über «Die Herausgabe der kant. Amtsblätter vom administrativen und vom fiskalischen Gesichtspunkte aus».

⁴ Das Protokoll der kts. rätl. Kommission, die den Antrag in 4 Sitzungen beriet, im Staatsarchiv (StAZ): M 14 g. 12 Fasz. 6. Dazu vgl. man die gedruckten Kantonsratsprotokolle 1902/05 S. 25 und S. 99–102. Zur Abschreibung des Postulates: Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1908 S. 625 und KR-Protokoll 1908/11 S. 660 u. 663. – Allgemein zum Amtsblatt auch die Akten der Staatskanzlei im StAZ: M 18. 1–5, Zeitraum 1833–1922, jeweils Fasz. 2, ferner die sog. Finanzurkunden (M 30) Nr. 124, 539, 737–738, 827, 830 und 1048.

haftet und zu 4 ½ Jahren Festung verurteilt worden, doch liess ihn der Grossherzog von Baden auf Verwendung der Zürcher Regierung schon im November 1826 wieder laufen. Gerade diese bewegte Vergangenheit mag ihn den radikalen Kreisen empfohlen haben, die nach 1831 in Zürich den Ton angaben. Der seit 1829 als Kantonsprokurator Tätige stieg über das Amt des Kriminalrichters rasch ins Kollegium der Oberrichter auf, musste jedoch nach dem konservativen Umschwung von 1839 schleunigst seinen Hut nehmen und fand erst 1845 als Landschreiber in Pfäffikon wieder ein bescheideneres Auskommen im Staatsdienst. Die Redaktionsgeschäfte des Amtsblattes aber besorgte fortan ein Beamter der Staatskanzlei.

Gedruckt wurde das Blatt anfänglich von J. J. Ulrich im Berichthaus, der von allen zur Offertstellung eingeladenen Unternehmern mit 4³/₄ Rappen pro Zeile die geringste Forderung gestellt hatte. Unter seinen erfolglosen Mitbewerbern befand sich übrigens jener Adolf Follen (1794-1855), der 1833 dem Bruder des Oberrichters, Eduard Gessner, die vom Vater Heinrich (Salomons Sohn) übernommene Druckerei samt Verlag abgekauft hatte. Follen war eine ähnlich farbige Figur wie unser Christoph Heinrich Gessner, und beider Schicksale weisen gewisse Parallelen auf. Aus Giessen stammend, hatte er ebenfalls wegen «demagogischer Umtriebe» ein Berliner Gefängnis von innen kennengelernt; daraus entronnen, war er in die Schweiz und hier sowohl zu Ansehen als auch durch die Heirat mit einer hablichen Müllerstochter zu den Geldmitteln gelangt, die sein aufwendiger, dem Übernamen «deutscher Kaiser» entsprechender Lebensstil erforderte. Bürger von Altikon geworden, gehörte er von 1832 bis 1836 sogar dem Grossen Rate an, ist aber schliesslich nach mancherlei Wechselfällen arm und einsam in Bern gestorben.⁵

Zurück zum Amtsblatt! Nach J. J. Ulrich, der es bis 1858 drucken durfte, kamen erst Orell, Füssli & Co. zum Zuge, dann 1872 die Genossenschafts-Buchdruckerei und später weitere Unternehmungen. Die Auflage stieg Anno 1896 von wenig mehr als 2 200 schlagartig auf 5 500. Das war aber keineswegs seiner zunehmenden Beliebtheit zu verdanken, sondern dem neuen Wirtschaftsgesetz, dessen Paragraph 45 die Wirte verpflichtete, das Amtsblatt zu abonnieren und in ihren Lokalen aufzulegen.⁶ Jahre zuvor hatte sich zwar Staatsschreiber

⁵ Zu Gessner und Follen: Histor.-biogr. Lexikon der Schweiz, Bd. 3 S. 499 f. und 188 f.

⁶ Die im Gesetz über das Wirtschaftsgewerbe vom 31.5.1896 erstmals festgelegte Bezugspflicht der Inhaber eines Wirtepatents entspricht dem § 84 des geltenden Gesetzes vom 21.5.1939.

Heinrich Stüssi eher skeptisch geäussert. Die angestrebte Erhöhung der Abonnentenzahl, so schrieb er dem Regierungsrat am 31. Juli 1893, sei finanziell unergiebig, da sich Mehreinnahmen und -ausgaben so ziemlich die Waage hielten. «Wenn also eine grössere Verbreitung des Amtsblattes als wünschbar erachtet wird, so kann dies nur von dem Gesichtspunkte aus begründet werden, dass man den Inhalt des Texttheils und die Beilagen als ein Mittel zur politischen Schulung des Volkes betrachtet und voraussetzt, dass bei einer grösseren Zahl von Abonnenten dieser Inhalt auch von einer grösseren Zahl von Bürgern werde studiert werden. Ob dies zutreffen werde, darüber kann man freilich im Zweifel sein. Mir hat es immer geschienen, dass das Anwachsen der politischen Tagesblätter ein Hauptgrund der Abnahme der Abonnentenzahl des Amtsblattes sei.»⁷

Solcher Pessimismus hinderte Stüssi indessen nicht, andauernd und rastlos auf Mittel und Wege zu sinnen, wie das Amtsblatt zugleich lukrativer und attraktiver gestaltet werden könnte. Kaum war er 1876 als unmittelbarer Nachfolger Gottfried Kellers an die Spitze der Staatskanzlei berufen worden, da drängte er schon auf eine Revision des Gesetzes von 1833, und zwar in der Absicht, neben amtlichen Bekanntmachungen auch einträgliche Privatannoncen ins Amtsblatt aufzunehmen.⁸ Nicht zufrieden damit, durch geeignete Gliederung die buntscheckige Vielfalt der Anzeigen etwas zu ordnen und sie mit der Hilfe verbesserter Register übersichtlicher zu erschliessen, kümmerte er sich bis in kleinste Einzelheiten bald um die Ersparnis einiger Zeilen, indem er überflüssige Angaben wegstreichen oder das Nötige kompakter setzen liess, bald wieder um diejenige von ein paar Franken durch die exakteste Kontrolle der von den Druckereien vorgelegten Abrechnungen. Kein Wunder, dass er damit bei den Betroffenen nicht eitel Freude hervorrief! Hinter einigen missmutigen Reaktionen eine allgemeine Verschwörung der führenden Zürcher Drucker zu wittern und ihr mit dem Vorschlag zur Errichtung einer eigenen Staatsdruckerei zu begegnen, ging wohl doch zu weit und führte denn auch nicht zum Erfolg. Originell war der Gedanke, im Amtsblatt Fruchtpreise und meteorologische Beobachtungen zu ver-

⁷ StAZ: M 18.3. Über Stüssi vgl. Paul Keller, Die zürcher. Staatsschreiber seit 1831 (Zürich 1908), S. 53–55, und unseren Beitrag über Gottfried Keller in «Grosse Verwaltungsmänner der Schweiz» (hg. von Pius Bischofberger und Bruno Schmid, Solothurn 1975, S. 160–168), wo Stüssis innovative Amtsführung mit der konservativen seines Vorgängers verglichen wird.

⁸ Diese sind durch § 3 des Gesetzes vom 18.12.1833 ausgeschlossen.

öffentlichen, um ihm so neue Leser zu gewinnen; in seiner rationalen, manchmal schulmeisterlichen Art hoffte Stüssi übrigens damit ausdrücklich auch belehrend zu wirken und allerlei Aberglauben den Boden zu entziehen.⁹

Allein, es wollte alles nicht recht verfangen: das Amtsblatt wurde und wurde kein Bestseller. Im Gegenteil fanden die undankbaren Bezüger daran ständig etwas zu bemängeln. Ein Einsender meinte etwa 1897 in der Neuen Zürcher Zeitung, es gebe wohl auf dem Erdenrund «kein zweites Zeitungsblatt, das solche Anforderungen an das Falzbein des Lesers stellt, wie das zürcherische Amtsblatt. Auf allen Seiten ist es verschlossen, oben und seitwärts, wie nur wenige noch, aber auch noch unten, wie es unseres Wissens bei keinem anderen Blatte der Fall ist. Die Gepflogenheit, das Amtsblatt als ein Buch mit sieben Siegeln an den Bürger zu versenden, hat sich auch auf die zur Abstimmung kommenden Gesetzesvorlagen mit den Weisungen übertragen.» Und nach längerem Lamento schloss der Unzufriedene lapidar: «Abhülfe erwünscht»!10

Da aber die letztere (nämlich die Abhilfe) zunächst ausblieb, doppelte zwei Jahre später eine Zuschrift an die Volkswirtschaftsdirektion nach: «Aufgabe des Staates ist es, dass das Amtsblatt gelesen wird. Viele verzichten auf das dreifache Aufschneiden und brauchen das Amtsblatt zu anderen, bequemeren Zwecken, und damit wird die Bedeutung und Wirksamkeit des Amtsblattes geschwächt.» Was für andere Zwecke der Briefschreiber im Auge hatte, das zu erraten überliess er der Phantasie der Adressaten. Abermals nach einem halben Jahr traten die Wirte auf den Plan und hieben in die gleiche Kerbe. Einer ge-

⁹ Schreiben an den Regierungsrat vom 17.2.1879 (M 18.2): «Wir glauben ... mit einer solchen Publikation auch belehrend zu wirken. Nur zu stark spukt noch in vielen sonst ganz vernünftigen Köpfen der Aberglaube der Bauernregeln und der ... muthmasslichen Witterung des Bürklikalenders, und es erhält sich dieser Aberglaube, wie jeder andere, dadurch, dass die Mittel einer fortlaufenden Kontrolle fehlen und im Gedächtnis der Leute nur die Fälle zurückbleiben, wo die Prophezeiung zufälligerweise wahr geworden. Es ist aber sicher, dass wenn die Leute jeden Monat eine Tabelle der Witterung bekommen, sie dieselbe ansehen und vergleichen werden und dadurch von selbst auf das Irrthümliche jenes Aberglaubens kommen werden.»

Ausserordentlich kennzeichnend für Stüssis Denkweise ist die Bemerkung über die bisher so mangelhaften Register in seinem Brief an den Regierungsrat vom 16.6.1877 (M 18.2): «Wenn bisher keine Klagen in dieser Richtung laut geworden sind, so mag sich dies einerseits daraus erklären, dass man im Leben eben so viel Schlechtes hinnimmt, ohne daran zu denken, dass es auch besser gemacht werden könnte, und sich so gut es geht mit den Einrichtungen behilft, die einmal da sind.»

druckten Eingabe des kantonalen Wirtevereins vom 7. Dezember 1899 an den Regierungsrat entnimmt man, die Generalversammlung habe einstimmig den Vorstand beauftragt, darauf hinzuwirken, dass künftig den Wirten das Amtsblatt in aufgeschnittenem Zustand zugestellt werde.¹¹

Gar nicht zufrieden zeigte sich endlich Professor Friedrich Meili, der bedeutende Jurist, als er dem Staatsschreiber brieflich klagte: «Im letzten Amtsblatt ist wieder eine Menge der heterogensten Dinge friedlich vereinigt. Voran steht die gewaltige Truppe der Bezirksanwälte, dann kommt das Baden im Spital, hernach erscheint die Reblaus auf der Bühne und den Schluss bildet das Volksschulwesen. Ist dies nicht zum Verzweifeln? Es gibt doch die verschiedensten Leute, welche gerne einzelne Materialien separat aufbewahren, aber man kann doch nicht Bezirksanwälte, Baden, Spital, Reblaus und Volksschule vermengen: wie geht denn das zusammen?».¹²

Stüssi war es nicht mehr vergönnt, den regierungsrätlichen Vorstoss zu erleben, der dann endlich darauf abzielte, durch eine Gesetzesrevision im Sinne seiner Anstrengungen dem Amtsblatt wieder auf die wackelig gewordenen Beine zu helfen. Dafür blieb ihm allerdings auch erspart, mitansehen zu müssen, wie dieser Vorstoss abblitzte. Als der unermüdliche Schaffer am 20. September 1900 eine Sitzung im Rathaus verliess und tief in Gedanken den Limmatquai überqueren wollte, wurde er von einem Tramwagen erfasst und in eine bessere Welt befördert, wo man hoffentlich ohne Amtsblätter auskommt.

Der Kantonsrat hatte, wie schon gesagt, für die fiskalischen Absichten der Regierung kein Gehör, wenn auch in der zur Beratung eigens niedergesetzten Kommission einmal kurz davon die Rede war, die Abonnementspflicht der Wirte auszudehnen auf die Lehrer und Geistlichen, die Viehhändler, Metzger und Jäger, die Advokaten und Rechtsagenten, die im Handelsregister eingetragenen Firmen sowie auf Ärzte und Tierärzte.¹³ Wie erfreut sie allesamt darüber gewesen wären, und welche Popularität das Amtsblatt damit erlangt hätte, kann man sich leicht vorstellen. Waren doch selbst die Notare, die seit Neujahr 1893 ungefragt in den Genuss eines Gratisexemplares kamen, das sie auf Staatskosten einzubinden und aufzubewahren hatten, über dieses Geschenk wenig erbaut. Notariatsinspektor Volkart liess 1920

¹¹ Brief eines Konrad Meyer-Keller, untere Zäune 25, vom 23.5.1899 (M 18.4). Hier auch die Eingabe.

¹² An Hch. Stüssi, 18.8.1898 (M 18.3).

¹³ vgl. oben Anmerkung 4.

die Finanzdirektion deutsch und deutlich wissen, er sei «zur Überzeugung gekommen, dass es schade ist um jeden Rappen, der dafür ausgelegt wird.» Daraufhin forderte man von den Notariaten eine nur noch fünfjährige Aufbewahrung des Amtsblattes, dessen Einbinden sich damit fortan erübrigte.¹⁴

Seinem ursprünglichen und noch jetzt geltenden Auftrag zufolge soll das Amtsblatt «alles enthalten, was einer rechtsgültigen Bekanntmachung bedarf», und «die darin enthaltenen Anzeigen werden als zur Kenntnis sämmtlicher betheiligter Personen sowohl in als ausser dem Canton gebracht angesehen.» 15 Es versteht sich ganz von selbst, dass das von allem Anfang an eine Selbsttäuschung oder, besser gesagt: eine fromme Lüge gewesen ist. Das Amtsblatt wird man kaum dafür verantwortlich machen dürfen, dass zwischen dem gesetzlichen Wortlaut und den tatsächlichen Verhältnissen, zwischen «pays légal» und «pays réel» der Abstand sich inzwischen noch spürbar verbreitert hat. Als es zur Welt kam, zählte der Kanton Zürich etwa 227 000 Einwohner, seine Hauptstadt allein ungefähr 14 000. Seither sind ihrer etliche mehr geworden, und erst recht geht auf keine Kuhhaut mehr, was alles amtlich zu ihrer Kenntnis gebracht werden sollte. Einem Beobachter, der noch unlängst mit spitzer Feder die Reglementiersucht auf kantonaler wie auf Bundesebene anvisiert hat, ist gewiss beizupflichten, und mit seinem abschliessenden Satz darf füglich auch dieser Rückblick zu Ende gehen:

«Wichtig wäre eine Besinnung auf das innere Wesen der Gesetze, die nicht Einzelheiten zu regeln und nicht den Schwankungen des Tages zu folgen haben, sondern die einen weiten und mindestens für einen mittleren Zeithorizont gültigen Rahmen stecken müssen, innerhalb dessen sowohl für Behördenkompetenzen als auch für Bürgervernunft der einer gereiften Demokratie einzig würdige weite Raum besteht.»¹⁶

15 Nach § 2 des Gesetzes.

¹⁴ RRB Nr. 2175 vom 8.12.1892 betr. Freiexemplar für die Notariate; diese «sind dafür verpflichtet, Inseraten- und Textteil und die beiliegenden Bogen der Offiz. Sammlung der Gesetze solid einzubinden.» Das Schreiben Volkarts vom 1.10.1920 in M 18.5.

^{16 «}Gesetzesproduktion – ad infinitum?» und «Gesetzgebung mit abnehmendem Tiefgang» (Wochenberichte Nr. 21–22 der Bank Julius Bär & Co, 2. und 9. Juni 1983).